Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1923 | Nr. 28

Inhalt: Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 323. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 324. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. S. 324. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 324.

Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 30. Juli 1923.

1. Niederländisch-Indien, Finland, Polen, die Tschechoslowakische Republik, Danzig und Norwegen sind dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 603) beigetreten. Die Regierung der Französischen Republik hat die Anzeige von dem Beitritt Niederländisch-Indiens seitens der Niederländischen Regierung am 20. Dezember 1915, die Anzeige von dem Beitritt Finlands am 7. Dezember 1920, die Anzeige von dem Beitritt Polens am 26. Dezember 1920, die Anzeige von dem Beitritt der Tschechoslowakischen Republik am 28. Februar 1921, die Anzeige der Polnischen Regierung von dem Beitritt Danzigs am 14. September 1921 und die Anzeige von dem Beitritt Norwegens am 19. Dezember 1921 erhalten. Das Abkommen ist demnach gemäß Artikel 13 für Niederländisch-Indien am 1. Mai 1916, für Finland und Polen am 1. Mai 1921, für die Tschechoslowakische Republik, Danzig und Norwegen am 1. Mai 1922 wirksam geworden.

Für das nach Artikel 4 des Abkommens von jedem Kraftfahrzeug im internationalen Verkehr zu tragende Unterscheidungszeichen haben die genannten Staaten, die in der Zusammenstellung der Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Länder (Anlage C des Abkommens) nicht aufgeführt sind, die folgenden Buchstaben angenommen:

Niederländisch-Indien J N, Finland S F, Polen P L, die Tschechoslowakische Republik C S, Danzig D A, Norwegen N.

Aus der Reihe der bisherigen Vertragsstaaten ist Montenegro infolge seines Aufgehens in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ausgeschieden.

Auf Grund des § 9 der mit der Bekanntmachung vom 21. April 1910 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den Internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1910 S. 640) werden folgende durch die Anwendung des Abkommens auf Niederländisch-Indien, Finland, Polen, die Tschechoslowakische Republik, Danzig und Norwegen sowie durch das Ausscheiden von Montenegro erforderlich gewordene Änderungen der Anlage A und des Musters 1 der Verordnung angeordnet:

1. Die Anlage A erhält nachstehenden Wortlaut:

Verzeichnis

der dem internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 beigetretenen Staaten

Staaten	Unterscheidungszeichen	Staaten	Unterscheidungszeichen
Deutschland	D	Italien	J
Belgien	B	Luxemburg	L
Bulgarien	BG	Monaco	MC
Dänemark	DK	Die Niederlande	NL
Danzig	DA	Niederländisch-Indien	JN
Finland	SF	Norwegen	N
Frankreich nebst Algerien und Tunis	F	Österreich	A
Griechenland	GR	Polen	PL
Großbritannien nebst Gibraltar, den Inseln Guernsey und Jersey sowie Malta	GB	Portugal	P
		Rumänien	RM
		Rußland	R
		Schweden	S
Britisch-Indien (mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter)	BJ	Schweiz	CH
		Spanien	E
		Die Tschechoslowakische Republik	CS
		Ungarn	H

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. August 1923)

2. Im Muster 1 erhält die auf der ersten Seite befindliche Fußnote folgenden Wortlaut:

„Dies sind folgende Staaten: Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Finland, Frankreich nebst Algerien und Tunis, Griechenland, Großbritannien nebst Britisch-Indien (mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter), Gibraltar, den Inseln Guernsey und Jersey sowie Malta, ferner Italien, Luxemburg, Monaco, die Niederlande nebst Niederländisch-Indien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechoslowakische Republik, Ungarn."

3. Die im Reichsgesetzbl. 1910 S. 650, 651 über der Umrandung vorgesehenen Seitenzahlen des Musters 1 : 22 und 23 ändern sich nach Maßgabe der Zahl der nach dem Hinzutritt von Niederländisch-Indien, Finland, Polen, der Tschechoslowakischen Republik, Danzig und Norwegen sowie nach dem Ausscheiden von Montenegro zusammenzustellenden Einlageblätter.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 22. April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 113) an.

Berlin, den 30. Juli 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juli 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 1. August 1923 ab

a) das 15 000 fache der Sätze unter I des Militärtarifs,

b) das 35 700 fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und

c) das 56 300 fache der übrigen Sätze des Militärtarifs

erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. August 1923 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 3 000 Mark,
als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 9 000 Mark,
als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 4 500 Mark

zu erheben.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 20. Juli 1923.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen ermächtigt, wird § 78 Abs. (1) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält die Fassung:

„Den Beamten, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, insbesondere den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist,".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 26. Juli 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin in der Zeit vom 28. September bis 7. Oktober 1923 stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung Berlin 1923.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1923 | Nr. 29

Inhalt: Bekanntmachung über weitere Einstellung der Reparationssachleistungen auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922. S. 325. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 325. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 325. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 326. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 326. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 326. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre S. 328. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens. S. 328.

Bekanntmachung über weitere Einstellung der Reparationssachleistungen auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 625). Vom 11. August 1923.

Die Durchführung der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 625) — Cuntze-Bemelmans-Abkommen — wird vorläufig eingestellt, soweit nicht Verträge bis zum 11. August 1923 entweder durch Fristablauf endgültig geworden oder von der Reparationskommission der Deutschen Kriegslastenkommission Paris als endgültig genehmigt notifiziert worden sind.

Berlin, den 11. August 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Albert

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 25. Juli 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. II S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über Fünf Millionen Mark mit dem Ausgabedatum vom 25. Juli 1923 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Reichsbankdirektorium
Havenstein v. Glasenapp Kauffmann
v. Grimm Bernhard Fuchs P. Schneider

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 28. Juli 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. Teil II S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über 1 Million Mark mit dem Ausgabedatum vom 25. Juli 1923 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein v. Glasenapp v. Grimm
Kauffmann Budczies Fuchs P. Schneider

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 8. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. II S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über 10 Millionen Mark, 20 Millionen Mark und 50 Millionen Mark, sämtlich mit dem Datum vom 25. Juli 1923, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 8. August 1923.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Glasenapp Kauffmann
Schneider Bernhard Friedrich Fuchs
P. Schneider

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 10. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. II S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über Fünfhunderttausend Mark mit dem Ausgabedatum vom 25. Juli 1923 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 10. August 1923.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Glasenapp Kaufmann Fuchs

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Juli 1923.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

Der Eingang des mit „Gelatine-Astralit und Gelatine-Tremonit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Romperit und Gelatine-Tremonit (gelatiniertes oder pulverförmiges Gemenge von Ammoniaksalpeter usw. wie bisher).

Im Eingang des nächsten, mit „Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit" beginnenden Absatzes werden die Worte:

„Gelatine-Donarit" und „und Gelatine-Romperit" gestrichen.

2. Gruppe

Unter b wird der Eingang des mit „Miedziankit I" beginnenden Absatzes gefaßt:

Miedziankit I, Egelit, Kieselbacher Chloratsprengstoff, Urnit und Zachit I (Gemenge von Kaliumchlorat usw. wie bisher).

Am Schluß der Gruppe 2 ist folgende neue Untergruppe e anzufügen:

e) Pyrolit, auch mit angehängten Zahlen und/oder Buchstaben (Gemenge von Pulverrohmasse mit 5 bis 12 vom Hundert ihres Gewichts an Gips und mit so viel Wassergehalt, daß der fertige Sprengstoff mindestens 18 vom Hundert davon enthält, auch mit höchstens 30 vom Hundert Natronsalpeter, der ganz oder teilweise durch Kaliumperchlorat ersetzt werden darf, auch mit höchstens 15 vom Hundert Trinitrotoluol*).

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Bei der 2. Gruppe der Sprengmittel ist hinter 4. Triplastit folgende neue Ziffer 5 anzufügen:

5. Pyrolite e müssen wie Chlorat- und Perchloratsprengstoffe b verpackt sein, wobei auf die Güte der Zerefinierung gegen Verdampfen des Wassers besonderer Wert zu legen ist. Der Inhalt eines Behälters darf nicht mehr als höchstens 25 kg wiegen.

Die Behälter müssen die deutliche haltbare Aufschrift tragen: „Sprengstoff Pyrolit 2. Gruppe".

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper

In den Eingangsbestimmungen wird am Schluß der Ziffer 1 nachgetragen:

e) Zündschnuranzünder, Zündfackeln und ähnliche Zündvorrichtungen (mit einer kleinen Menge Brandsatz aus Sauerstoffträgern — Chloraten, Nitraten — und organischen Stoffen, auch mit aromatischen Nitrokörpern gefüllte, dünne, an beiden Enden verschlossene Papier- oder Pappröhren).

Fußanmerkung:

*) Die Pyrolite dürfen bis auf weiteres in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Unter Abs. (1) wird der zweite Satz gefaßt:

Bei den Gegenständen der Ziffer 1a sind auch Behälter aus Blech oder Kästen aus guter, hartgeleimter Pappe von 2 mm Dicke zulässig. Die Pappe muß durch geeignete Imprägnierung gegen die Aufnahme von Wasser geschützt sein.

Von den Pappkästen muß ein Muster bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässiges Verpackungsmittel anerkannt werden.

Im Abs. (2) wird unter a, hinter dem Worte „Schachteln;" angefügt:

die Zündhölzer sind in den Papierumschlägen oder Schachteln und diese in den Verpackungskästen so anzuordnen, daß die Zündköpfe der Hölzer nirgends gegeneinander gerichtet sind. Ein Pappkasten darf höchstens 1200 Schachteln mit Zündhölzern enthalten.

Im Abs. (2) wird ferner hinter dem Unterabsatz b als neuer Unterabsatz c eingeschaltet:

c) der Ziffer 1e

je 25 in eine dichte Büchse aus Weißblech oder starker Pappe. Solche Büchsen sind mit mindestens 1 cm Abstand in der Kiste unverrückbar festzulegen; die Zwischenräume sind mit Holzmehl fest auszustopfen. In einer Kiste dürfen nicht mehr als 40 Büchsen untergebracht sein. Diese müssen so unterteilt sein, daß aus je 20 eine Gruppe gebildet wird und daß die beiden Gruppen unveränderlich durch eine mindestens 3 cm dicke Schicht fest eingestopften Holzmehls voneinander getrennt sind.

Die bisherigen Unterabsätze c bis g werden in d bis h geändert.

B. Sonstige Vorschriften

Abs. (2) erhält folgenden Zusatz:

Auf Pappkästen mit Zündhölzern (Ziffer 1a) dürfen keine Frachtstücke gepackt werden, die schwerer sind als die Pappkästen nebst Inhalt.

Der Eingang des Abs. (3) wird gefaßt:

In den Frachtbriefen muß vom Absender bescheinigt sein:

bei Zündhölzern der Ziffer 1a in Pappkästen, daß die Verpackung den Vorschriften unter 1c der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entspricht und daß ein Muster der verwendeten Pappkästen bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässiges Verpackungsmittel anerkannt ist.

Bei der Weiterbeförderung von Frachtstücken durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von dieser Bescheinigung abgesehen werden, wenn der Absender im Frachtbrief erklärt, daß die Frachtstücke einer nach den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung ordnungsmäßig bescheinigten Lieferung entstammen und daß die ursprüngliche Verpackung in keiner Weise geändert ist. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Bei den Gegenständen der Ziffern 1d, 1e, 2b bis e, 3 und 4, daß Art und Verpackung der Sendung usw. wie bisher.

1e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

Abs. (3) erhält folgenden Zusatz:

Bei Kesselwagen für Kalziumkarbid (Ziffer 2) ist an Stelle dieser Aufschrift, und zwar an der Verschlußseite die Aufschrift „Nach dem Füllen und Entleeren dicht verschließen. Beim Öffnen Achtung vor entzündlichen Gasen" anzubringen.

III. Brennbare Flüssigkeiten

In Ziffer 5 der Eingangsbestimmungen wird für die Worte „Azetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung)" gesetzt:

Azetaldehyd und Azetal (beide auch in alkoholischer Lösung).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

Im Abs. (1) — 2. Satz — sowie im Abs. (3) wird jedesmal hinter dem Worte „Azetaldehyd" eingefügt:

„und Azetal".

VI. Fäulnisfähige Stoffe

A. Verpackung

Im Abs. (1) a werden die Worte „rohe Schweineborsten dürfen ..... verpackt sein;" ersetzt durch:

„trockne rohe Schweineborsten dürfen zeitlich unbeschränkt, frische, nicht trockne rohe Schweineborsten in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai in gewöhnliche Säcke verpackt sein;"

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 7. August 1923.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Hagen ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 7. August 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens. Vom 3. August 1923.

Das am 28. April 1923 unterzeichnete deutsch-portugiesische vorläufige Handelsübereinkommen (Reichsgesetzbl. II, S. 309 ff.) ist am 31. Juli 1923 ratifiziert worden.

Berlin, den 3. August 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.